

In Nordrhein-Westfalen ist die Gebührenerhebung auf dem Gebiet der Frischfleischhygiene durch ein Landesgesetz auf die Kreise und kreisfreien Städte übertragen worden. Dieses Landesgesetz führt die oben genannten bundesrechtlichen Normen an. Die Kreise und kreisfreien Städte sind die für die amtliche Überwachung zuständige Behörde und legen die Gebühren in kommunalen Satzungen fest.

Ermächtigungsgrundlage dieser Satzungen ist das Landesgesetz. Das Landesgesetz soll nun klarstellend rückwirkend zum 7. September 2005 und befristet bis zum 31. Dezember 2006 an die geänderte Rechtslage angepasst werden. Es soll ausschließlich auf das europäische Finanzierungsrecht verwiesen werden. Die bisher aufgeführten bundesrechtlichen Vorschriften entfallen. Die Rückwirkung steht im Einklang mit den vom Bundesverfassungsgericht zur rückwirkenden Inkraftsetzung von Gesetzen entwickelten Anforderungen.

Gleichzeitig soll die Verordnung zur Ausführung des Kostengesetzes zum 31. Dezember 2006 außer Kraft treten, da sie nach diesem Zeitpunkt nicht mehr erforderlich ist. Ab 1. Januar 2007 sollen die notwendigen landesrechtlichen Kostenrechnungen auf dem Gebiet der Frischfleischhygiene nämlich in die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung, die das Innenministerium erlässt, eingefügt werden. Damit sind das Landesgesetz und die Ausführungsverordnung ab diesem Zeitpunkt nicht mehr erforderlich.

(Allgemeine Heiterkeit – Lebhafter Beifall von CDU und FDP)

Vizepräsident Edgar Moron: Vielen Dank, Frau Ministerin. – Meine Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, eine weitere Debatte ist nicht vorgesehen. Ich schließe die Beratung.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung des Gesetzentwurfes Drucksache 14/2027** an den **Ausschuss für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Wer ist dagegen? – Enthaltungen? – Das ist einstimmig so beschlossen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir kommen zu:

13 Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die juristischen Prüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/2064

erste Lesung

Auch hier geht es um die Einbringung des Gesetzentwurfes. Eine Debatte ist nicht vorgesehen. Aber die Einbringung ist vorgesehen. Es gibt auch die Möglichkeit, vorbereitete Reden zu Protokoll zu geben.

(Minister Karl-Josef Laumann: Das ist sehr gut!)

– Herr Minister Laumann, Sie sollten für die Landesregierung reden. Geben Sie Ihre Rede zu Protokoll?

(Minister Karl-Josef Laumann: Ich gebe sie gerne zu Protokoll! [Siehe Anlage 1])

– Vielen Dank. – Damit schließe ich schon die Beratung.

Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung des Gesetzentwurfes Drucksache 14/2064** an den **Rechtsausschuss**. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Ist jemand dagegen? – Enthaltungen? – Das ist einstimmig so beschlossen.

Wir kommen zu:

14 Gesetz zur Entbürokratisierung der Beitreibung von Gebühren- und Auslagenrückständen bei der Zulassung von Fahrzeugen des Landes Nordrhein-Westfalen (Beitreibungserleichterungsgesetz/Kfz-Zulassung – BEG NRW)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/2080

erste Lesung

Zur Einbringung des Gesetzentwurfes bekäme jetzt die Landesregierung das Wort. Ich höre aber gerade, dass auch diese Rede zu Protokoll gegeben wurde. (Siehe Anlage 2) Damit schließe ich diese Debatte, meine lieben Kolleginnen und Kollegen.

Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung des Gesetzentwurfes Drucksache 14/2080** an den **Haushalts- und Finanzausschuss** – federführend – sowie an den **Ausschuss für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturreform**. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. –

Anlage 1

Von Minister Karl-Josef Laumann zu Punkt 13 der Tagesordnung – Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die juristischen Prüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst – zu Protokoll gegebene Rede:

Mit den neuen gesetzlichen Regelungen soll nordrhein-westfälischen Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren ermöglicht werden, die zweite juristische Staatsprüfung mit dem Ziel der Notenverbesserung zu wiederholen. Hintergrund dafür ist die ausgesprochen angespannte Arbeitsmarktsituation für junge Juristinnen und Juristen. Die Note der zweiten juristischen Staatsprüfung gewinnt daher immer mehr an Bedeutung. Diesem Umstand haben bereits eine Reihe von Ländern Rechnung getragen.

Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Thüringen, Sachsen und Sachsen-Anhalt sehen bereits in ihren Gesetzen zur Ausbildung von Juristen einen Notenverbesserungsversuch für die zweite juristische Staatsprüfung vor. Nordrhein-westfälischen Referendaren steht eine solche Möglichkeit bisher nicht offen, auch wenn nach ihrem persönlichen Eindruck das Ergebnis der zweiten juristischen Staatsprüfung hinter dem eigenen Leistungs- und Kenntnisstand zurückbleibt. Das ist in Anbetracht der erheblichen Bedeutung, die dem Ergebnis dieser Prüfung für den weiteren beruflichen Lebensweg zukommt, unbefriedigend.

Diese „Schieflage“ im Vergleich zu anderen Ländern möchten wir mit dem Gesetzentwurf korrigieren. Wegen des neuen Prüfungsverfahrens entstehen dem Land keine zusätzlichen Kosten, weil der Notenverbesserungsversuch mit einer kostendeckenden Gebühr belegt werden soll. Außerdem wollen wir mit dem Gesetzentwurf einer Forderung des Landesrechnungshofs entsprechen.

Dieser hat vorgeschlagen, in Widerspruchsverfahren gegen Entscheidungen der Justizprüfungsämter und des Landesjustizprüfungsamtes Gebühren einzuführen. Deshalb haben wir

in den Gesetzentwurf über die Schaffung eines Gebührentatbestandes für die Verbesserungsprüfung hinaus eine Ermächtigungsgrundlage aufgenommen, auf deren Basis Gebühren auch für diese Verfahren erhoben werden können.

Der Verbesserungsversuch soll nur solchen Referendarinnen und Referendaren offen stehen, die in Nordrhein-Westfalen ihre zweite juristische Staatsprüfung im ersten Versuch bestanden haben. Der Antrag auf Zulassung zur Verbesserungsprüfung ist innerhalb einer dreimonatigen Ausschlussfrist zu stellen. Durch diese Frist wird erreicht, dass der Verbesserungsversuch regelmäßig innerhalb eines Jahres nach erstmaligem Bestehen des Staatsexamens abgeschlossen werden kann. Eine Anrechnung von Prüfungsleistungen aus der vorausgegangenen Prüfung soll es nicht geben. Die Prüfung ist als Ganzes zu wiederholen. Nur so lässt sich das Leistungsbild des Prüflings zutreffend abbilden.

Das Gesetz soll am 1. Januar 2007 in Kraft treten.

Der Notenverbesserungsversuch soll bereits denjenigen Referendarinnen und Referendaren offen stehen, die den Vorbereitungsdienst am 1. Dezember 2004 oder später erstmals aufgenommen haben. Diese Referendarinnen und Referendare sind die ersten, die Anfang 2007 den Vorbereitungsdienst nach dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes mit der mündlichen Prüfung abschließen.

Eine über diese im Interesse der Referendarinnen und Referendare großzügig gewählte Übergangsregelung hinausgehende weitere Öffnung für Referendarinnen und Referendare, die bereits vor dem 1. Dezember 2004 in den Vorbereitungsdienst eingetreten sind, erscheint nicht vertretbar. Andernfalls müsste im Landesjustizprüfungsamt Anfang des Jahres 2007 mit einem Prüfungsstau gerechnet werden, der die ordnungsgemäße Abwicklung der regulären Prüfungsverfahren gefährden könnte.

Ich bitte um Überweisung an den federführenden Rechtsausschuss.

